

Pflegealltag

Wissenswertes für alle, die Angehörige pflegen oder umsorgen

Liebe Leserin, lieber Leser!

Seit 1. Juli gibt es kleine Verbesserungen für die häusliche Pflege durch das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz. Wir haben die wichtigsten Änderungen für Sie aufgelistet.

Weitere Hilfen sind dringend notwendig: Unsere Forderungen konnten wir gemeinsam mit dem VdK Hessen am 26. Juni in einer „Demo ohne Menschen“ in Frankfurt bekannt machen. Über 50 Menschen, meist pflegende Angehörige mit Migrationshintergrund, nutzten die Gelegenheit sich zu informieren.

<https://www.dicv-limburg.de/die-leistungen-der-pflegeversicherung-reichen-in-keinem-fall-aus>

<https://www.dicv-limburg.de/Stellungnahme-IspAn>



Kurz und verständlich: Wichtige Informationen – nicht nur zum Thema Pflege

Diese Regelungen gelten ab 1. Januar 2024: [Auskunftspflicht der Pflegekasse über Leistungen](#)

Versicherte erhalten eine Übersicht über die von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten auf Wunsch regelmäßig jedes Kalenderhalbjahr. Eine formlose Anforderung bei der Pflegekasse, dass die regelmäßige Übersendung dieser Übersicht gewünscht ist, reicht dafür aus. Auf Anforderung können die Versicherten zudem auch weitere Detailinformationen zu den Leistungen erhalten, die durch Leistungserbringer (Pflegedienste, Betreuungsdienste, Tagespflege etc.) zur Abrechnung bei der Pflegekasse eingereicht worden sind.

[Kurzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld für 10 Tage pro Jahr](#)

Zur Organisation der Pflege gibt es nun eine Freistellung von der Arbeit für 10 Tage pro Jahr pro Pflegebedürftigem. Falls der Arbeitgeber nicht zahlt, besteht Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld. Vorher gab es diese Möglichkeit nur einmalig (!) pro Pflegebedürftigem.

[Reduzierung des Eigenanteils in der stationären Pflege](#)

Im ersten Jahr des Heimaufenthaltes übernimmt die Pflegekasse 15 %, im zweiten Jahr 30 %, im dritten Jahr 50 % und ab dem vierten Jahr 75 % der Kosten für den Eigenanteil.

[Anhebung des Pflegegeldes und der Pflegesachleistung um 5 % ab Pflegegrad 2](#)

Pflegegeld:

- für Pflegegrad 2 → 332 € (+ 16 €)
- für Pflegegrad 3 → 573 € (+ 27 €)
- für Pflegegrad 4 → 765 € (+ 36 €)
- für Pflegegrad 5 → 947 € (+ 45 €)

Pflegesachleistung (ambulanter Dienst):

- für Pflegegrad 2 → 761 € (+ 36 €)
- für Pflegegrad 3 → 1.432 € (+ 68 €)
- für Pflegegrad 4 → 1.778 € (+ 85 €)
- für Pflegegrad 5 → 2.200 € (+ 105 €)

Ab 2025 ist eine weitere Anhebung um 4,5 % geplant. Danach wird es alle 3 Jahre eine Erhöhung geben.

Entlastungsbudget fasst Leistungen zusammen

der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege für **Menschen unter 25 Jahren ab Pflegegrad 4**, so dass ein Budget von 3386 Euro bis zu 8 Wochen im Jahr genutzt werden kann. Die Wartezeit von 6 Monaten (Vorpflegezeit) entfällt.

Ab 1. Juli 2025 gilt das **Entlastungsbudget für alle Menschen ab Pflegegrad 2**. Das Budget für Kurzzeit- und Verhinderungspflege kann dann bis zu einem Betrag von 3539 Euro bis zu 8 Wochen abgerechnet werden. Die Wartezeit entfällt hier ebenfalls.

Was passiert, wenn die Pflegeperson eine Reha benötigt?

Wenn eine Pflegeperson die Pflege vorübergehend nicht übernehmen kann, weil sie selbst in einer Behandlung/Reha ist, zahlt die Pflegekasse während dieses Zeitraums für die Unterbringung der pflegebedürftigen Person in derselben Einrichtung.

Das war bisher nur möglich, wenn die Behandlung der Pflegeperson von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gezahlt wurde. In Zukunft gilt das auch für Fälle, in denen die Deutsche Rentenversicherung die Kosten für die Rehabilitationsmaßnahme übernimmt.

Feststellung der Pflegebedürftigkeit wird klarer

Wenn der medizinische Dienst der Krankenkasse da war, müssen zukünftig folgende Informationen von der Krankenkasse mit dem Pflegebescheid an den Versicherten versandt werden:

- das **Pflegegutachten** des Sachverständigen, damit die getroffene Entscheidung für den Versicherten/die Angehörigen nachvollziehbar ist.
- ein Angebot von **Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln** sowie **gesundheitliche Präventions-**

und Reha-Maßnahmen, die im Gutachten empfohlen wurden.

Präventive aufsuchende Beratung

Zum Ausbau der wohnortnahen Beratung haben Kommunen nun die Freiheit, weitere Pflegestützpunkte einzurichten. Modellprojekte sollen zur Unterstützung der häuslichen Pflege erleichtert werden.

Link zu allen Änderungen des PUEG:

<https://www.verbraucherzentrale.de/die-pflegereform-2023-das-aendert-sich-63628>

Recht auf Beratung

Versicherte und Angehörige haben einen Rechtsanspruch auf eine unabhängige und kostenfreie Pflege-Beratung durch ihre Krankenkasse, einen Pflegestützpunkt oder eine Beratungsstelle in ihrer Region. Nach wie vor sind die Leistungen der Pflegeversicherung und ihre Kombinationsmöglichkeiten sehr unübersichtlich und für Laien verwirrend. Viele Versicherte und/oder pflegende Angehörige sind damit oft überfordert oder wissen nicht, welche Leistungen sie eigentlich nutzen könnten.

Nehmen sie Ihr Recht auf Beratung in Anspruch. Der zeitliche Aufwand dafür lohnt sich immer!

Weitere Informationen: [Beratung | www.ispan.de](#)

Der Sommer ist schön – doch was tun bei Hitze?

Bei großer Hitze kann die Körpertemperatur auf Werte bis über 41°C ansteigen. Verwirrtheit und Bewusstseinstörung treten auf. Besonders gefährdet sind alte und bettlägerige Menschen. Die Herz- und Kreislaufbelastung bei einem Hitzschlag kann lebensbedrohlich sein. Tipps für heiße Tage und zur Vermeidung von Überhitzung finden Sie hier:

<https://frankfurt.de/themen/gesundheit/umwelt-und-gesundheit/umweltmedizin/extreme-hitze--tipps-zur-vermeidung-von-gesundheitsschaeden>

Redaktion „Pflegealltag“

Ingrid Rössel-Drath,
Susanne Söllner, Klaus Unverzagt,
Rita Wagener
E-Mail: redaktion.pflegealltag@ispan.de

Herausgeber dieser Information



Interessenselbstvertretung
pflegender Angehöriger

Alte Mainzer Gasse 10
60311 Frankfurt
Tel.: 069 / 2982-1402

www.ispan.de
Stand: 25.07.2023
(alle Angaben ohne Gewähr)



Wir werden unterstützt von Caritas